

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-113

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
 SB Herr Knobel

Erstellungsdatum: 04.11.2015
 Aktenzeichen 20.32.00-I-01/15

Betreff:

Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Stremme/ Fiener Bruch"

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
17.11.2015	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
19.11.2015	Hauptausschuss	Vorberatung				
26.11.2015	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2,5,8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungs-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) muss die Stadt Genthin Ihre Umlagesatzung auf den neuen Stand der Rechtslage bringen. Wegen der wesentlichen Änderungen der Grundlagen der Umlageerhebung und Vorgaben aus der laufenden Rechtsprechung erscheint es sinnvoll, die gesamte Satzung neu zu beschließen.

Die Änderungen betreffen folgende Sachverhalte:

- Der Unterhaltungsverband erstattet nach § 56 a Wassergesetz LSA (WG LSA) dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung, außer Bundeswasserstraßen. Für diese Kosten erhält der Unterhaltungsverband von seinen Mitgliedern einen Beitrag, den diese wiederum auf die Grundstücke, die im Einzugsbereich der Gewässer I. Ordnung liegen, sie waren bisher beitragsfrei, umlegen. Dieser Beitrag ist durch den Beitrag, den der Verband für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erhebt, gedeckelt (§ 1 Abs. 2, § 2 Umlagesatzung),
- Der Erschwernisbeitrag, der bisher bezogen auf die Einwohner auf einem Grundstück erhoben wurde, wird jetzt für die Grundstücke erhoben, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. D.h., dass insbesondere bebaute, versiegelte und hier auch Gewerbegrundstücke, wegen ihres erhöhten Beitrages zum Wasserabfluss zum Erschwernisbeitrag herangezogen werden sollen (§3 Umlagesatzung),
- Ab 01.01.2016 können die Gemeinden ihre Verwaltungskosten, die bei der Umlageerhebung entstehen auf die Umlageschuldner umlegen. Bisher war dies nicht möglich. Durch die sich ändernde Rechtslage wird es zu erheblichen Aufwendungen zur Ermittlung der Umlagebeiträge kommen (§2 Umlagesatzung),
- Die Bedingungen zur Ermittlung der Umlageschuldner sind insbesondere für den Nutzer genauer zu fassen (§4 Abs. 3 Umlagesatzung),
- Aus der Rechtsprechung besteht die Forderung, eine Regelung zum Übergang der Grundstücksrechte (z.B. Verkauf) während des Erhebungszeitraums einzuführen. Danach ist der jeweilige Eigentümer nur für den ihn betreffenden Zeitraum heranzuziehen (§4 Abs. 5 Umlagesatzung),
- Aus der Rechtsprechung besteht die Forderung nach der Konkretisierung des Entstehens der Umlageschuld (§5 Abs. 1 Umlagesatzung),
- Die ermittelten Umlagebeträge sind auf ganze Cent abzurunden, um dem Beitragsüberschreitungsverbot gerecht zu werden (§7 Abs. 2 Umlagesatzung),
- Die umlagerrelevanten Neuregelungen des WG LSA traten zum 01.01.2015 in Kraft. Damit ist die Satzung ebenfalls zum 01.01. 2015 rückwirkend in Kraft zu setzen. Die Regelung zur Verwaltungskostenumlage wird erst zum 01.01.2016 in Kraft treten. Sie ergibt sich aus einem Urteil des Landesverfassungsgerichts LSA vom Juni 2015 und soll mit einer Gesetzesänderung zum 01.01.2016 eingeführt werden.

In §7 wird der Umlagesatz geregelt. Der Flächenbeitragssatz für 2015 beträgt nach Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes 9,79 €/ ha. Der Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag kann wegen der noch nicht möglichen Ermittlung der nicht der Grundsteuer A unterliegenden Grundstücke, noch nicht abschließend ermittelt werden. Hier fehlen für das Liegenschaftskataster die Grundlagendaten aus der noch nicht erfolgten Umstellung auf das Liegenschaftssystem ALKIS, die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation durchgeführt wird. Der in der Satzung eingestellte Wert von 57,49 €/ ha wurde aus der jetzigen Datengrundlage ermittelt. Nach Einführung von ALKIS wird der korrekte

Wert ermittelt. 2016 muss die Satzung dann geändert werden. Ein Problem entsteht daraus nicht, da die Umlageerhebung für 2015 ohnehin erst 2016 erfolgt (§5 Abs. 2 Umlagesatzung).

Anlagen:

Umlagesatzung

Umlagesatzung 11.2015

Finanzielle Auswirkungen: